

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE TOTALREVISION DES ARCHIVGESETZES**  
**VOM 23. OKTOBER 1997**

**Ministerium für Gesellschaft und Kultur**

**Vernehmlassungsfrist:** 6. Dezember 2023



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle .....	5
1. Ausgangslage .....	7
1.1 Allgemeines .....	7
1.2 Rechtliche Regelungen des liechtensteinischen Archivwesens (Historie).....	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	24
7. Regierungsvorlage .....	27
7.1 Gesetz über die Archivierung zur Sicherung, Verwahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut des Fürstentums Liechtenstein (Archivgesetz, ArchivG).....	27

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das derzeit geltende Archivgesetz LGBl. Nr. 215 trat am 23. Oktober 1997 in Kraft. Es regelt die Archivierung von Unterlagen im Liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archiviert werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative und historische Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt.*

*In den vergangenen 26 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.*

*Erstens auf Gesetzesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.*

*Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesebene ist erforderlich.*

*Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch das sich über die letzten Jahre entwickelte Selbstverständnis digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt*

*werden. Dies entspricht auch dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.*

*Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz äquivalent dem Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.*

*Die Neuregelung des Archivgesetzes kommt einer Totalrevision gleich. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

#### **BETROFFENE STELLE**

Amt für Kultur



Vaduz, 12. September 2023

LNR 2023-1369

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Allgemeines

«Archive stellen ein einzigartiges, unersetzliches kulturelles Erbe dar, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Archivgut wird von seiner Entstehung an so verwaltet, dass sein Wert und seine Aussagekraft erhalten bleiben. Als zuverlässige Informationsquelle stärkt Archivgut rechenschaftsfähiges und transparentes Verwaltungshandeln. Die Archive spielen eine wesentliche Rolle für die gesellschaftliche Entwicklung, da sie das individuelle und kollektive Gedächtnis sichern und unterstützen. Der freie Zugang zu Archiven bereichert unser Wissen über die menschliche Gesellschaft, fördert die Demokratie, schützt die Bürgerrechte und verbessert die Lebensqualität.»<sup>1</sup> So lautet die weltweite allgemeine Erklärung des «International Council on Archives» zu Archiven.

Unterschiedlichste Fachleute und interessierte Laien beziehen historisches Wissen aus den Beständen der Archive, weshalb Archiven die Eigenschaft eines institutionellen Gedächtnisses zugesprochen wird. Öffentliche Archive beschränken sich allerdings nicht nur auf historische Gesichtspunkte, sondern verfügen darüber hinaus über eine ausgewiesene Professionalität im Umgang mit Schriftgut, resp. dem Bewerten, Übernehmen, Erschliessen, Ablegen, Sichern, Wiederfinden, Nutzbar machen als auch dem kalkulierten Vernichten von Unterlagen. Den öffentlichen

---

<sup>1</sup> ICA – International Council on Archives: Weltweite allgemeine Erklärung über Archive, Oslo 2011  
[https://www.ica.org/sites/default/files/UDA\\_Sept%202013\\_press\\_GE.pdf](https://www.ica.org/sites/default/files/UDA_Sept%202013_press_GE.pdf), eingesehen am 17.04.2023.

Archiven kommt eine entscheidende Funktion in einem Rechtsstaat zu, da es ihnen obliegt, rechtlich relevante Unterlagen und andere wichtige Daten zuverlässig, unverfälscht und auf Dauer zu sichern, aufzubewahren und unter Berücksichtigung der Schutzfristen zugänglich zu machen. Sie gewährleisten, dass staatliches und staatsnahes Handeln transparent, nachvollziehbar und im Bedarfsfall kontrollierbar ist. Die öffentlichen Archive leisten daher einen unverzichtbaren Beitrag zu einem funktionierenden, rechtsstaatlichen und demokratischen Fürstentum Liechtenstein.

## **1.2 Rechtliche Regelungen des liechtensteinischen Archivwesens (Historie)**

Die erste gesetzliche Grundlage zur Archivierungspflicht geht auf das Jahr 1957 zurück. Die Regierung verpflichtete mit dem am 28. Februar 1957 erlassenen «Reglement über die Führung von Gemeindearchiven» (LGBl. 1954 Nr. 5) die Gemeinden dazu, ein Archiv zu führen. Die Gemeindevorsteher verantworteten die zweckmässige Aufbewahrung von Urkunden und Verträgen, Protokollen, Gemeindefunctionen, Steuerbüchern, Bauplänen und anderen Akten. Die Gemeindefunctionäre waren verpflichtet, ihre Akten jährlich an das Gemeindearchiv zu übergeben. Die Oberaufsicht über die Gemeindearchive oblag der Regierung, die sich den Erlass weiterer Bestimmungen vorbehielt. Im Gemeindegesetz von 1960 (LGBl. 1960 Nr. 2 Abs. 6) wurde zusätzlich die Archivierung als Aufgabenbereich des Gemeindevorstehers auf Gesetzesebene verankert.

Eine Regelung für das Landesarchiv<sup>2</sup> liess noch bis 1976 auf sich warten. Die «Verordnung über das Landesarchiv» (LGBl. 1976 Nr. 2) regelte die Aufgaben und die Benutzung des Liechtensteinischen Landesarchivs. Basierend auf Art. 15 Abs. 2<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Anm.: zunächst Regierungs- und Landesarchiv, ab 1964 Landesbibliothek- und Landesarchiv.

<sup>3</sup> «Das Landesarchiv erlässt eine Benützungsordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist.» LGBl 1976 Nr. 2 Art. 15 Abs. 2.



dieser ersten Verordnung erliess das Landesarchiv am 21. März 1983 eine von der Regierung genehmigte Benutzerordnung. Pate für diese Verordnung von 1976 standen das schweizerische «Reglement für das Bundesarchiv» (AS 1966 916) und das «Reglement über die Organisation des Landesarchivs und die Ablieferung von Akten des Kantons Glarus» (GS IV F/3 1972).

Am 17. Juli 1984 bzw. am 9. Dezember 1986 erliess die Regierung «Richtlinien über die Abgabe von Schriftgut an das Landesarchiv». Am 23. Oktober 1997 wurde das Liechtensteinische Archivgesetz erlassen, das für alle öffentlichen Archive Gültigkeit hatte. Dieses löste das eingangs erwähnte Reglement über die Führung von Gemeindearchiven als auch die Verordnung(en) über das Landesarchiv ab.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie unter Ziff. 1 zur Ausgangslage ausgeführt, war Liechtenstein durch den Erlass eines Archivgesetzes 1997 auf Augenhöhe mit seinen Nachbarstaaten. Jedoch veränderten sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive. Im Vergleich zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Schweizer Kantonen sowie zum Bundesstaat Österreich und seinen Bundesländern, erfolgten zum liechtensteinischen Archivgesetz seit der Inkraftsetzung keine Anpassungen an die veränderten gesetzlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen. In der Schweiz wurde 2013 das 1998 erlassene Archivgesetz angepasst, auf kantonaler Ebene verfügte beispielsweise der Kanton St. Gallen eine Revision des 2011 eingeführten Gesetzes zur Aktenführung und Archivierung (sGS 147.1). Das österreichische Bundesarchivgesetz von 1999 wurde 2018 an die neuen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union angepasst.

Auch in Liechtenstein soll nun mit der Totalrevision des Archivgesetzes den geänderten Bedingungen Rechnung getragen werden. Eine Aktualisierung ist in folgenden vier Bereichen notwendig:

*a) Auf Gesetzesebene:*

Zur Zeit der Ausarbeitung, der Beschlussfassung und des Inkrafttretens des Archivgesetzes gab es kein Datenschutzgesetz in Liechtenstein. Das Datenschutzgesetz (DSG) trat erst fünf Jahre nach dem Archivgesetz in Kraft (LGBI. 2002 Nr. 55). Dieses Datenschutzgesetz wurde 2018 mit dem Inkrafttreten des total revidierten Datenschutzgesetzes (LGBI. 2018 Nr. 272), das die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU 2016/679 und 2016/680) in Liechtenstein umsetzte, abgelöst. Art. 27, Art. 28, Art. 29 und Art. 50 DSG widmen sich ausführlich der Archivierung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken und der Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken. All diese datenschutzrechtlichen Entwicklungen werden im bestehenden Archivgesetz nicht berücksichtigt, weshalb in diesem Bereich die Anpassung des Archivgesetzes erforderlich ist.

Das E-Government-Gesetz, das den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen regelt, wurde 2011 erlassen (LGBI. 2011 Nr. 575). Es dient insbesondere der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation sowie der Sicherstellung einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit. Die sukzessive Einführung der digitalen Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung auf Landes- und Gemeindeebene hat wesentliche Auswirkungen auf zu archivierende Unterlagen. Dieser Themenbereich ist im bestehenden Archivgesetz nur im Ansatz geregelt und es ist daher eine entsprechende Erfassung im Archivgesetzes erforderlich.

Die zuvor genannten Gesetze stehen in einer Verbindung zum Archivwesen. Sie traten jedoch erst nach Schaffung des Archivgesetzes in Kraft, sodass ihr Inhalt nicht im Archivgesetz Berücksichtigung fand. Sie erfuhren zudem im Gegensatz zum Archivgesetz mehrmalige Anpassungen an die geänderten Verhältnisse.

Diverse Gesetze, unter anderem das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das Polizeigesetz verweisen auf das Archivgesetz, weshalb die Aktualisierung des Archivgesetzes und Harmonisierungen erforderlich sind. Gemein ist diesen Gesetzen, dass sie einen hohen Schutz für personenbezogene Daten und gleichzeitig eine vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen nach den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

*b) Im Bereich der Technologie:*

In den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten haben sich technologische Informations- und Kommunikationstools revolutionär entwickelt. Waren es zunächst Disketten, CD-ROM, Festplatten und USB-Sticks, so sind dies heute Datenbankapplikationen, Server- und Cloudlösungen, die in der öffentlichen Verwaltung Einzug gehalten haben.

Durch das bereits unter Ziff. 2 Bst. a erwähnte E-Government-Gesetz werden der elektronische Geschäftsverkehr und die digitale Aktenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung zusätzlich forciert und ausgebaut. Die neuen digitalen Trägermaterialien lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z.B. LiVE, die liechtensteinische Aktenverwaltung der Landesverwaltung sowie ELO, die elektronische Aktenverwaltung einiger Gemeinden). Allerdings sind die neuen Medien im Vergleich zu den aus heutiger Sicht althergebrachten Medien wie Pergament,

Papier oder analogen Fotografien leicht manipulierbar, flüchtig und vergänglich. Einhergehend mit dem rasanten Siegeszug der digitalen Informationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung sind die öffentlichen Archive mit einer massiv anwachsenden Menge an Verwaltungsschriftgut – analog und digital – konfrontiert. Daraus den Anteil mit rechtlichem und historischem Wert für die dauerhafte Aufbewahrung (=Archivierung) herauszufiltern, stellt Archive vor grössere Herausforderungen als früher. Die öffentlichen Archive müssen mit analogem, hybridem und digitalem Archivgut gleichzeitig arbeiten. Dieser Umstand erfordert nicht nur neues methodisches Arbeiten im technologischen Bereich, sondern auch eine gesetzliche Grundlage. Das bisher geltende Archivgesetz von 1997 enthält keine bzw. nur unzureichende Regelungen zur Archivierung von Unterlagen, wie Retro-Digitalisaten und Digital-Born-Content auf digitalen Trägermaterialien. Daher ist eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen auf Gesetzesebene geboten.

*c) In gesellschaftspolitischer Hinsicht:*

Der freie Zugang zu Informationen ist Grundlage der Rechtsstaatlichkeit. Dieser freie Zugang hat sich besonders in den letzten Jahren vor allem durch die Verfügbarkeit digitaler Informationsmedien etabliert. Das bisher geltende Archivgesetz setzt für die Einsichtnahme bzw. Benutzung von im Archiv verwahrtem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist die Geltendmachung von berechtigtem Interesse voraus (Art. 12 Abs. 1). Berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn Benutzende einen amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zweck oder berechnete persönliche Belange nachweisen können (Art. 12 Abs. 2). Der Nachweis eines «berechtigten Interesses» steht dem Recht auf Informationsfreiheit entgegen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Informationsgesetz (LGBl. 1999 Nr. 159) soll die Tätigkeit der Behörden transparent gemacht werden, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und

das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden zu fördern. Der eingeschränkte Zugang zu öffentlichem Archivgut ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Daher soll jeder Person das Anrecht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist ohne Geltendmachung eines berechtigten Interesses eingeräumt werden. Dies erfolgt unter Beachtung des Schutzes der Landessicherheit, der Persönlichkeit sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch harmonisierte Regelungen in der vorliegenden Revision des Archivgesetzes (Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2 und 3)

Öffentliche Archive befinden sich im Zwiespalt zwischen dem Recht auf barrierefreien Informationszugang gemäss Informationsgesetz und dem Schutz von Interessen des Gemeinwesens sowie Personen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Damit die öffentlichen Archive diesen Anforderungen gerecht werden können, bedarf es einer Regelung im Rahmen des revidierten Archivgesetzes.

Der veraltete Begriff «Sperrfristen» soll im neuen Archivgesetz durch den sich in den letzten Jahren etablierten Fachbegriff «Schutzfristen» ersetzt werden. Die diesbezüglichen Regelungen des bestehenden Archivgesetzes sind aufgrund des demografischen Wandels und des neu etablierten Schutzes personenbezogener Daten durch das Datenschutzgesetz (LGBl. 2018 Nr. 272) nicht mehr zeitgemäss und bedürfen ebenfalls einer Revision. Die Frist von 80 Jahren läuft Gefahr, dass archivierte Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich werden, obwohl die betroffenen Personen noch am Leben sind. Im Einklang mit den Nachbarstaaten soll diese Frist neu bis zum Tode oder 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person gelten.

*d) Im institutionellen Bereich:*

Das bestehende Archivgesetz gilt für die Archivierung von Unterlagen im Landesarchiv und in den Archiven der Gemeinden sowie für die Archivierung von

Unterlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes (Art. 1 und Art. 2 Archivgesetz).

Die Regelungen für das Landesarchiv wurden unter Abschnitt II «Staatliches Archivwesen» in 17 Artikeln ausführlich ausgearbeitet und bestimmt. Die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen werden in nur drei Artikeln (Abschnitt III Art. 21, Art. 22 und Art. 23) mittels Verweise auf die Artikel des Landesarchivs geregelt. Die Bestimmungen in Bezug auf diese Archive sind deshalb unübersichtlich, teils unklar und unvollständig.<sup>4</sup> Einige Gemeinden äusserten bereits bei der Schaffung des bestehenden Archivgesetzes Bedenken bezüglich ihrer Archive und regten an, anstelle der vorgesehenen sinn gemässen Anwendung der Normen für das Landesarchiv für die Archive der Gemeinden konkretere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.<sup>5</sup> Der Anregung, in einem eigenen Abschnitt die wichtigsten Grundsätze speziell für die Archivierung in den Gemeinden festzulegen, wurde am Ende nur indirekt entsprochen, indem die Erläuterungen zu Art. 2 «Geltungsbereich» des Berichts und Antrags mit der Formulierung entschärft wurden, dass das Archivgesetz für die Gemeinden als Rahmen diene, ohne sie in ihrer Autonomie zu beschränken. Diese Feststellung galt auch für die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen.<sup>6</sup>

In der Vernehmlassung im Herbst 1995 befürworteten alle Gemeinden grundsätzlich den Gesetzesentwurf und die Schaffung eines Archivgesetzes.

Die Gemeindearchive und die Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und

---

<sup>4</sup> Landtagsprotokoll vom 16. April 1997, S. 167.

<sup>5</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums zur Schaffung eines Archivgesetzes, Liechtensteinisches Landesarchiv DS 94/1996-003C, S. 9.

<sup>6</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums zur Schaffung eines Archivgesetzes, Liechtensteinisches Landesarchiv DS 94/1996-003C, S. 12.

professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive gleichwertig dem Landesarchiv im Archivgesetz behandelt werden. Das Landesarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Archivwesen im Fürstentum Liechtenstein in den vorgenannten rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Bereichen geschaffen werden. Insbesondere zielt die Totalrevision des Archivgesetzes darauf ab, die geltenden Gesetze und modernen Standards zu berücksichtigen, mit diesen zu harmonisieren und eine zukunftssträchtige Gesetzesgrundlage für die digitale Langzeitarchivierung zu schaffen.

Die Vorlage der Totalrevision des Archivgesetzes orientiert sich an der Archivgesetzgebung in der Schweiz<sup>7</sup> und in Österreich.<sup>8</sup>

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Vorlage ist darauf bedacht, ein zeitgemässes Archivgesetz für alle öffentlichen Archive des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen in Liechtenstein zu gewährleisten. Der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt darin, zu regeln, *was warum* archiviert werden muss. Damit soll

---

<sup>7</sup> Schweizer Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (BGA Nr. 152.1; Stand am 01. Mai 2013), Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (VBGA, Nr. 152.11; Stand 1. Januar 2022), Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (nGS 46-68, Nr. 147.1; Stand 1. Januar 2019) und Verordnung über die Aktenführung und Archivierung vom 19. März 2019 (nGS 2019-029, Nr. 174.11; Stand 1. Juni 2019) des Kantons St. Gallen, Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 28. August 2015 (GAA Nr. 490.000; Stand 1. Januar 2016) und Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 22. Dezember 2015 (VAA Nr. 490.010; Stand 1. Januar 2016) des Kantons Graubünden, Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 20. Mai 2020 (ArchivG Nr. 432.10; Stand 1. Juni 2022) des Kantons Thurgau.

<sup>8</sup> Österreichisches Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes vom 17. August 1999 (BGBl I Nr. 162/1999; Stand 17. Mai 2018), Vorarlberger Landesarchivgesetz vom 1. Juli 2016 (LGBl. Nr. 1/2016; Stand 25. Januar 2022), Gesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut vom 8. November 2017 (LGBl. Nr. 128/2017; Stand 17. Mai 2021) des Landes Tirol.

sichergestellt werden, dass bedeutsame Unterlagen zu historischen, wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, administrativen und rechtlichen Belangen zur Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns durch alle öffentlichen Archive im Fürstentum Liechtenstein gesichert, aufbewahrt, zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Systematik des Gesetzes wurde dahingehend abgeändert, dass die allgemeinen Bestimmungen für alle öffentlichen Archive gelten und dass die speziellen Bestimmungen je nach Archivgut und Archivierungspflicht des Landes, der Gemeinden und der Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen in eigenen Artikeln aufgeführt sind. Damit sollen mehr Klarheit und Übersicht in der Gesetzesvorlage unter Harmonisierung mit anderen Gesetzen erreicht werden. Gleichzeitig wird den seinerzeitigen Forderungen aus der Vernehmlassung und der ersten Lesung im Landtag Rechnung getragen. Alle öffentlichen Archive – das Landesarchiv, die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen – werden gleichwertig auf Augenhöhe behandelt.

Das Landesarchiv nimmt eine beratende, keine Aufsichtsfunktion ein. Regelungen, wie die Archivierung bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung erfolgen soll, werden in einer Archivierungsverordnung durch die Regierung festgelegt. Die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen können eine eigene Archivierungsverordnung autonom nach ihren Belangen erlassen. Damit bleibt ihre Autonomie gewahrt. Alle Punkte, die nach wie vor stimmig sind, flossen aus dem aktuell geltenden Archivgesetz von 1997 in die gegenwärtige Vorlage mit ein. Bestimmungen, die regeln, wie an das Landesarchiv Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind, sollen in der zuvor erwähnten, neuen Archivierungsverordnung für die Liechtensteinische Landesverwaltung im Nachgang an die Totalrevision aufgenommen und weiterentwickelt werden. Bestimmungen des bestehenden



Archivgesetzes, die bereits auf Verordnungsstufe<sup>9</sup> nach modernen Standards geregelt<sup>10</sup> oder nicht mehr zeitgemäss bzw. redundant sind<sup>11</sup>, wurden in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund der umfangreichen Neuregelung des Archivgesetzes handelt es sich gegenständlich um eine Totalrevision. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden und sich harmonisch in das bestehende Rechtssystem einfügen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **Zu Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Art. 1 nennt als Gegenstand des Archivgesetzes und als Kernaufgabe der öffentlichen Archive die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut zum Zweck der Nachvollziehbarkeit des staatlichen und staatsnahen Handelns, der dauerhaften Erfüllung von Dokumentationsansprüchen, der Nutzbarmachung für die historische Forschung und der authentischen und unverfälschten Überlieferung der Geschichte zur Wahrung der Rechtsicherheit im Fürstentum Liechtenstein. In einer Demokratie haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, die Tätigkeit öffentlicher Organe nachzuvollziehen. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat. Dessen Handeln lässt sich nur belegen und erforschen, wenn die Unterlagen langfristig aufbewahrt werden und auf einer systematischen Archivierung basieren. Die Anwendung auf gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine und

---

<sup>9</sup> Anm.: Verordnungen für die Landesverwaltung. Gemeinden und öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können im Sinne der Autonomie Reglemente für ihre Belange erlassen.

<sup>10</sup> Art. 8 Aktenplan, Art. 9 Registraturen.

<sup>11</sup> Art. 15 Benützung nichtstaatliches Archivgut, Art. 24 Bussen und Strafen.

sonstige Personen oder Einrichtungen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen, wird ausgeschlossen.

### **Zu Art. 2 Geltungsbereich und anwendbares Recht**

Art. 2 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes und bestimmt, dass es Anwendung auf die Archivierung von Unterlagen im Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes findet. Art. 2 Abs. 2 definiert, dass Sonderbestimmungen zur Archivierung von diesem Gesetz ausgenommen sind.

### **Zu Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Art. 3 erläutert alle für das Gesetz massgeblichen Fachbegriffe, die unter anderem auch in ihrem Gebrauch vom umgangssprachlichen Verständnis abweichen können. So werden die Begriffe «Unterlagen», «Archivwürdig», «Archivgut», «Öffentliches Archivgut», «Archivgut des Landes», «Archivgut der Gemeinden», «Archivgut von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen», «Landesarchiv», «Gemeindearchiv», «Archivieren», «Findmittel», «Schutzfrist» und «Aufbewahrungsfrist» definiert.

Unter dem Begriff «öffentliches Archivgut» ist Archivgut zu verstehen, das bei den Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfällt und den Bürgerinnen und Bürgern nach Ablauf der Schutzfrist zugänglich ist. Im Gegensatz dazu ist Archivgut von privaten natürlichen (Privatpersonen) und juristischen Personen (private Vereine, Unternehmensarchive) privatrechtlicher Natur und unterliegt keiner Archivierungspflicht.

### **Zu Art. 4 Vorarchivische Aktenverwaltung**

Art. 4 bestimmt die Notwendigkeit einer systematischen Aktenführung als unerlässliche Voraussetzung für eine systematische Aktenarchivierung. Art. 4 Abs. 2

regelt die Möglichkeit der Aktenvernichtung nach Rücksprache mit der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht.

#### **Zu Art. 5 Zuständigkeiten – Archivierungspflichtige Stellen**

Art. 5 regelt die zur Aufbewahrung von Archivgut des Landes, der Gemeinden und von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen zuständigen Stellen. Art. 5 Abs. 4 eröffnet zudem öffentlichen Archiven die Möglichkeit, sonstige archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zu übernehmen, sofern sie im Interesse des Fürstentums Liechtenstein liegen.

#### **Zu Art. 6 Archivierung von Archivgut des Landes**

Art. 6 Abs. 1 enthält Regelungen über die Verpflichtung zur Archivierung und Anbietung von öffentlichem Archivgut des Landes. Die Organe des Landes haben ihre Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, spätestens aber nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen wird von den abliefernden Stellen in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv beurteilt. Die Übergabe der archivwürdigen Unterlagen hat in der ursprünglichen Ordnung und mit den dazugehörigen «Findmitteln»<sup>12</sup> zu erfolgen, um eine Benutzung weiterhin zu gewährleisten und um dem Landesarchiv die Erschließungsarbeit zu ermöglichen. Zudem soll gewährleistet werden, dass auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten zu übergeben sind (Art. 6 Abs. 2). Im Hinblick auf die Lesbarkeit digitaler Unterlagen ist das Übergabeformat mit dem Landesarchiv, das sich dazu wiederum regelmässig mit dem Schweizer Bundesarchiv und den Schweizer Staatsarchiven austauscht, abzustimmen (Art. 6 Abs. 3). Die abliefernden Stellen sollen durch die Archivierung ihrer Unterlagen nicht bei der

---

<sup>12</sup> „Findmittel“: alle analogen und digitalen Hilfsmittel, die für die Erschließung von Archivgut, dessen Verständnis, Nutzung und Auswertung notwendig sind.

Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden, daher kommt ihnen die Berechtigung zu, diese auch während der Schutzfrist einzusehen (Art. 6 Abs. 4). Die Bildung von Parallelarchiven in den Stellen ist untersagt, es dürfen jedoch Arbeitskopien angefertigt werden (Art. 6 Abs. 5).

Art. 6 Abs. 6 bildet die gesetzliche Grundlage für die verordnungsmässige Regelung der Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen durch die Regierung im Hinblick auf die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen des Landes.

### **Zu Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden**

Art. 7 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der Gemeinden, die sie auf unterschiedliche Art und Weise nachkommen können. Entweder sie führen das Archiv selbständig oder in Kooperation mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindegemeinschaftsarchiv verfügt. Möglich ist auch die Auftragsvergabe an Archivdienstleister. Damit soll der Professionalisierungsgrad der Gemeindegemeinschaftsarchive unterstützt und die unterschiedlichen Voraussetzungen und Grössen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden.

Art. 7 Abs. 2 regelt die Verpflichtung zur Anbietung und Archivierung von öffentlichem Archivgut in Gemeinden. Die Archivwürdigkeit beurteilt das jeweilige Gemeindegemeinschaftsarchiv.

Art. 7 Abs. 3 bildet die gesetzliche Grundlage für die verordnungsmässige Regelung der Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen durch den Gemeinderat für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen der Gemeinde.

Art. 7 Abs. 4 ermöglicht es Gemeinden, die aus nachvollziehbaren Gründen kein eigenes Gemeindegemeinschaftsarchiv einrichten können, dieses an das Landesarchiv zu übergeben, sofern die personellen und räumlichen Ressourcen dort vorhanden sind.

**Zu Art. 8 Archivierung von Archivgut öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen**

Art. 8 regelt die Archivierungspflicht der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, welche entweder ein eigenes Archiv führen oder ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde übergeben können.

Um den Verlust von Archivgut öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu verhindern, wird in Abs. 4 eine Anbietepflicht an das Landesarchiv oder die zuständige Gemeinde vor einer anderweitigen Abgabe oder Vernichtung vorgeschrieben.

**Zu Art. 9 Schutz von archiviertem Archivgut**

Art. 9 regelt die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und zum Schutz, zur dauerhaften und datensicheren Verwahrung sowie für die Benutzung des Archivgutes.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten gesichert und vor unerlaubtem Zutritt geschützt sind, dort keine brennbaren Materialien lagern, die das Archivgut gefährden und die konservatorischen Bedingungen möglichst konstant (ca. 18-20 Grad, 40-50% Luftfeuchtigkeit) sind. Bei digitalem Archivgut ist darauf zu achten, dass neben der dauerhaften Lesbarkeit auch die Unveränderbarkeit der Inhalte gewährleistet ist.

**Zu Art. 10 Schutzfristen**

Die Änderung des Terms «Sperrfrist» zu «Schutzfrist» entspricht dem internationalen Standard. Zudem zeigt dieser Begriff auf, dass Daten geschützt und nicht weggesperrt werden. Die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren entspricht ebenfalls dem internationalen Standard.

Die Regelungen zu öffentlichem Archivgut, welches personenbezogene Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

und somit besondere Kategorien von Archivgut enthält, tragen den modernen Richtlinien über den Daten- und Persönlichkeitsschutz Rechnung.

### **Zu Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut**

Öffentliches Archivgut soll grundsätzlich nach Ablauf der Schutzfrist der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung stehen. Dies dient der Transparenz des Verwaltungshandelns und stellt sicher, dass niemand willkürlich von der Benutzung von öffentlichem Archivgut ausgeschlossen wird (Art. 11 Abs. 1).

Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, die erbrachten Leistungen durch das Archivpersonal gehen über das übliche Mass der Bereitstellung von Archivalien, die damit verbundene Auskunft oder Beratung hinaus. Zusätzliche Leistungen wie Reproduktionen (z.B. Kopien oder Scans), die Erstellung von Abschriften oder umfangreichere Recherchen durch das Archivpersonal sind durch die Benutzenden abzugelten (Art. 11 Abs. 1 Bst. a).

Zum Schutz des Archivgutes ist die Benutzung des öffentlichen Archivgutes Benutzungsregeln unterworfen. Diese Benutzungsregeln legen Einschränkungen der Benutzung fest, die zum einen der Schonung des Archivgutes (aus konservatorischen Gründen; Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6) und zum anderen dem Schutz öffentlicher Interessen und gesetzlich geschützter Rechte Dritter (z.B. Grundrecht auf Datenschutz, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse; Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2 und 3) dienen. Ebenso kann bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Benutzungsregeln durch die Benutzenden oder bei unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand die Benutzung untersagt werden (Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 und 5).

Während öffentliches Archivgut grundsätzlich *nach Ablauf der Schutzfrist* der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung stehen soll, hat die Benutzung von öffentlichem Archivgut *vor dem Ablauf der Schutzfrist* gemäss Art. 11 Abs. 3 in Abwägung des wissenschaftlichen oder persönlichen Interesses mit allfälligen

Geheimhaltungsinteressen zu erfolgen. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die zur Wahrung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen erforderlich sind. Sie kann auch gänzlich untersagt werden. Die Person, die die Benutzung wünscht, hat einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht während der Schutzfrist zu stellen, über den mit Verfügung zu entscheiden ist.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Archivgut des Landes legt die Regierung in einer Benutzung- und Gebührenverordnung fest (Art. 11 Abs. 4). Nähere Regelungen für die Benutzung von Archivgut der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen können die Gemeinden bzw. öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen nach eigenen Belangen erlassen (Art. 11 Abs. 5).

#### **Zu Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung**

Die Bestimmungen des Art. 12 wurden in Harmonisierung mit dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2018 Nr. 272) verfasst. Art. 12 Abs. 1 und 2 regeln, wer unter welchen Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft hat. Nicht vertretbar ist ein im Verhältnis zum geltend gemachten Informationsinteresse für die Erteilung der Auskunft zu hoher Verwaltungsaufwand. Art. 12 Abs. 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen kein Recht auf Auskunft besteht. Im Interesse der Dokumentation wahrer Sachverhalte wird in Art. 12 Abs. 4 die Möglichkeit der Beantragung einer Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung zu falschen Daten eröffnet. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz das je nach Art des öffentlichen Archivguts zuständige Organ.

**Zu Art. 13 Unveräußerbarkeit und Unersitzbarkeit<sup>13</sup>**

Art. 13 sichert die Bewahrung des öffentlichen Archivgutes, ermöglicht aber archivfachlich wünschenswerte Massnahmen, wie beispielsweise eine Bereinigung der Bestände oder einen Austausch mit anderen Archiven.

**Zu Art. 14 Rechtsmittel**

Art. 14 nennt die Rechtsmittel gegen eine formelle erstinstanzliche Entscheidung und den Instanzenzug.

**Zu Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 15 hebt das derzeit gültige Archivgesetzes LGBl. 1997 Nr. 215 auf.

**Zu Art. 16 Inkrafttreten**

Art. 16 bestimmt das Inkrafttreten.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

**6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) sowie 169 Unterziele.

---

<sup>13</sup> Das Eigentumsrecht an öffentlichem Archivgut kann nicht ersessen werden.



Es ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 positiv auf SDG 4 (Hochwertige Bildung) auswirken wird, denn die öffentlichen Archive sind wissenschaftliche Institutionen, die gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten für lebenslanges Lernen für alle fördern.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 9 (Industrie, Innovation, Infrastruktur) auswirken wird, da sie eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung mit dem Schwerpunkt auf einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichem Archivgut Liechtensteins für alle Personen gewährleistet (Unterziel 9.1). Darüber hinaus wird die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt, indem der niederschwellige Zugang zu historischen Quellen für alle sichergestellt wird (Unterziele 9.5 und 9.c).

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) auswirken wird, da die in dieser Vorlage formulierten Regelungen zum Archivwesen die gesetzliche Basis zum Schutz und zur Wahrung des Kulturerbes im Fürstentum Liechtenstein bieten (Unterziel 11.4).

Ebenso ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen) auswirken wird, da die gegenständliche Vorlage die gesetzliche Grundlage für die rechtssichere, transparente und nachvollziehbare Überlieferung der Handlungen der öffentlichen Hand bildet (Unterziel 16.6).

Negative Auswirkungen auf andere SDGs sind nicht ersichtlich.



**7. REGIERUNGSVORLAGE**

**7.1 Gesetz über die Archivierung zur Sicherung, Verwahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut des Fürstentums Liechtenstein (Archivgesetz, ArchivG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Archivierung zur Sicherung, Verwahrung und Nutzung von  
öffentlichem Archivgut des Fürstentums Liechtenstein  
(Archivgesetz, ArchivG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von öffentlichem Archivgut des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes. Archivgut, welches unter Eigentumsvorbehalt an das Landesarchiv oder eines der Gemeindearchive zur Verwahrung übergeben wurde, unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieses

Gesetzes, ausser es ist durch besondere Rechtsvorschriften oder Verträge anderes bestimmt.

2) Es findet keine Anwendung auf:

- a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine
- b) sonstige Personen oder Einrichtungen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen.

3) Es dient der Sicherung von öffentlichem Archivgut durch öffentliche Archive als wissenschaftliche Institutionen und gewährleistet:

- a) die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns,
- b) die dauerhafte Erfüllung von öffentlichen und privaten Dokumentationsansprüchen und Informationsbedürfnissen zu historischen, wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, administrativen oder rechtlichen Zwecken,
- c) die Nutzung von Archivgut für die historische Forschung sowie
- d) eine authentische und unverfälschte Überlieferung zur Geschichte von Land und Gemeinden und trägt damit zur Wahrung der Rechtssicherheit bei.

## Art. 2

### *Geltungsbereich und anwendbares Recht*

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Archivierung von Unterlagen im Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes.

2) Sonstige Sonderbestimmungen über die Archivierung von Unterlagen bleiben unberührt.

## Art. 3

*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne des Gesetzes gelten als:

- a) „Unterlagen“: jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer/digitaler Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Hilfs- und Findmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind.
- b) „Archivwürdig“: Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.
- c) „Archivgut“: archivwürdige Unterlagen.
- d) „Öffentliches Archivgut“:
  1. das Archivgut des Landes,
  2. das Archivgut der Gemeinden,
  3. das Archivgut von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes.
- e) „Archivgut des Landes“: archivwürdige Unterlagen,
  1. die beim Liechtensteinischen Landtag anfallen,
  2. die in der Liechtensteinischen Landesverwaltung anfallen,
  3. die bei den Liechtensteinischen Gerichten anfallen,
  4. die bei den Liechtensteinischen Landesschulen anfallen,
  5. die das Land Liechtenstein sonst erworben oder übernommen hat.

- f) „Archivgut der Gemeinden“: archivwürdige Unterlagen,
1. die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden anfallen,
  2. die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband erworben oder übernommen hat.
- g) „Archivgut von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen“: archivwürdige Unterlagen,
1. die bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen,
  2. die bei Einrichtungen, die:
    - aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind;
    - bb) Rechtspersönlichkeit besitzt; und
    - cc) überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltung-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind, anfallen,
- h) „Landesarchiv“: Einrichtung der Liechtensteinischen Landesverwaltung als Abteilung im Amt für Kultur und die für das Archivwesen des Landes zuständige Organisationseinheit.
- i) „Gemeindearchiv“: Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die vorwiegend zum Zweck der Archivierung von archivwürdigen Unterlagen der Gemeinde dient.
- j) „Archivieren“: Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Bewerten, Übernehmen, Erfassen, Erschliessen, das dauernde Aufbewahren sowie das Erhalten,

Restaurieren, Zugänglich- und Nutzbarmachen und Vermitteln von Archivgut umfasst. Darunter fällt auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), und der Art 27, Art. 28 und Art. 29 des DSG LGBl., 2018 Nr. 272 zum Zweck der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten.

- k) „Findmittel“: alle analogen und digitalen Hilfsmittel, die für die Erschliessung von Archivgut, dessen Verständnis, Nutzung und Auswertung notwendig sind.
- l) „Schutzfrist“: jener Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte nicht zulässig ist, ausgenommen sind Art. 10 Abs. 5 Bst. a und b und Art. 11 Abs. 3 ist.
- m) „Aufbewahrungsfrist“: jener Zeitraum, in dem Akten nach ihrem Abschluss aus rechtlichen oder administrativen Gründen aufzubewahren sind.

## II. Sicherung und Verwaltung von Archivgut

### Art. 4

#### *Vorarchivische Aktenverwaltung*

1) Unterlagen der in Art. 3 Bst. e, f und g genannten Behörden, Einrichtungen und Personen, die der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, sind schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren; bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.

2) Unterlagen dürfen nur dann vernichtet werden, wenn die zuständige archivierungspflichtige Stelle die Unterlagen nicht als Archivgut gemäss Art. 3 Bst. c definiert hat. Dies gilt nicht, soweit eine andere gesetzliche Regelung festgelegt ist.

### Art. 5

#### *Zuständigkeiten - Archivierungspflichtige Stellen*

1) Das Archivgut des Landes gemäss Art. 3 Bst. e ist vom Landesarchiv im Amt für Kultur der Landesverwaltung aufzubewahren.

2) Das Archivgut der Gemeinden gemäss Art. 3. Bst. f ist von der Gemeinde im Gemeindearchiv aufzubewahren.

3) Das Archivgut von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gemäss Art. 3 Bst. g ist von jenen Einrichtungen aufzubewahren, in deren Bereich das Archivgut anfällt.



4) Sonstige archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zur Liechtensteinischen Geschichte können von öffentlichen Archiven übernommen werden. Die öffentlichen Archive schliessen in diesen Fällen mit der abgebenden Stelle einen Übernahmevertrag ab.

## Art. 6

### *Archivierung von Archivgut des Landes*

1) Unterlagen, die bei den im Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen und die nicht mehr benötigt werden, sind regelmässig nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Aufbewahrungsfrist gemäss geltendem Aktenplan jedoch spätestens nach 30 Jahren nach der Eröffnung des Aktes, dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten und bis zu diesem Zeitpunkt gemäss Art. 4 aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist dem Landesarchiv ein vollständiger Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Die Endentscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das Landesarchiv.

2) Im Fall der Archivwürdigkeit der Unterlagen sind diese in der ursprünglichen Ordnung und mit den dazugehörigen Findmitteln dem Landesarchiv zu übergeben. Zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die entweder der Amtsverschwiegenheit, datenschutzrechtlichen Regelungen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschliesslich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen.

3) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv abzustimmenden Format zu übergeben.

4) Die abliefernde Stelle ist auch nach der Übergabe an das Landesarchiv berechtigt, das Archivgut selbst jederzeit, somit auch innerhalb der Schutzfrist, zu benützen. Davon ausgenommen sind löschbare Daten, die nur zu wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden.

5) Die ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. e dürfen keine Parallelarchive aus ablieferungspflichtigen Unterlagen führen. Hingegen ist das Anfertigen von Arbeitskopien möglich, die nach Eintreten der Redundanz vernichtet werden müssen.

6) Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. e.

#### Art. 7

##### *Archivierung von Archivgut der Gemeinden*

1) Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten. Alternativ kann eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt oder mit einem sonstigen Auftragsverarbeiter die Besorgung dieser Aufgabe für sie vereinbaren.

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen nach Art. 4 aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit beurteilt das jeweilige Gemeindearchiv.

3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f erlassen.

4) Die Gemeinde kann ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Übernahme und Archivierung. Erfolgt eine Übernahme, geht das Gemeindearchivgut in das Eigentum des Landesarchivs über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landesarchivs.

#### Art. 8

##### *Archivierung von Archivgut öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen*

1) Die im Art. 3 Bst. g genannten Einrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht entweder ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde anzubieten.

2) Unterlagen, die bei den im Art. 3 Bst. g genannten Einrichtungen anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach Ablauf einer in den jeweiligen Reglementen festgelegten Frist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach der Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen gemäss Art. 4 aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist von der jeweiligen Einrichtung nach den Kriterien gemäss Art. 3 Bst. b zu beurteilen.

3) Unterlagen, die beim Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied der Geschäftsführung in Ausübung ihrer Funktion anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach dem Ausscheiden des jeweiligen Geschäftsführers oder dem Mitglied der Geschäftsführung zur Archivierung anzubieten. Bis zu

diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen gemäss Art. 4 aufzubewahren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist vom ausscheidenden Geschäftsführer oder dem Mitglied der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Archiv zu beurteilen.

4) Die im Art. 3 Bst. g genannten Einrichtungen haben vor ihrer Auflösung ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde zur Übernahme in das Eigentum anzubieten. Erfolgt eine Übernahme durch das Landesarchiv oder die betreffende Gemeinde, geht das Archivgut in das Eigentum des Landesarchivs oder der betreffenden Gemeinde über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landesarchivs oder der betroffenen Gemeinde.

## Art. 9

### *Schutz von archiviertem Archivgut*

1) Öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Massnahmen sicher und sachgemäss auf Dauer ewig zu erhalten sowie vor unbefugter Benutzung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen so aufzubewahren, dass seine Lesbarkeit auf Dauer ewig sichergestellt ist.

2) Öffentliches Archivgut ist geordnet zu lagern und durch geeignete Findmittel so zu erschliessen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

3) Zur fachgerechten Sicherung für den Katastrophenfall kann das Landesarchiv Kopien des Archivguts im Ausland aufbewahren. Im Ereignisfall kann das

betroffene Archivgut zur Sicherung, zur Schadensbegrenzung und zur Restaurierung ins Ausland gebracht werden.

### **III. Zugang zu öffentlichem Archivgut des Landes, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen.**

#### Art. 10

##### *Schutzfristen*

1) Öffentliches Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist oder es nicht vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

2) Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen folgt. Sind die Unterlagen aktenmässig zusammengefasst, beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Datum des jüngsten Schriftstücks des gesamten Aktes.

3) Öffentliches Archivgut, das personenbezogene Daten im Sinn von Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält, unterliegt über 30 Jahre hinaus einer Schutzfrist bis zum Tod der betreffenden natürlichen Person, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

4) Im Fall von öffentlichem Archivgut nach Art. 8 Abs. 3 beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

5) Während der Schutzfrist ist das öffentliche Archivgut nur zugänglich:

a) für jene natürlichen und juristischen Personen, die das Archivgut dem Landesarchiv oder dem jeweiligen Gemeindearchiv oder dem Archiv der öffentlich-rechtlichen Anstalt und Stiftung übergeben haben,

b) für andere natürliche und juristische Personen, die eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 11 Abs. 3 oder im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 haben.

6) Die natürlichen und juristischen Personen gemäss Abs. 5 Bst. a und b unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht.

7) Die Schutzfrist gilt nicht für solches öffentliches Archivgut das vor Ablauf der Schutzfrist zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.

## Art. 11

### *Benutzung von öffentlichem Archivgut*

1) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut wird nach dem Ablauf der Schutzfrist jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet:

a) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass über die Bereitstellung von Archivalien und die damit verbundene Auskunft und Beratung hinausgehende Leistungen, wie die Herstellung von Reproduktionen und Abschriften, umfangreichere Rechercheleistungen durch das Archivpersonal oder die Erstattung von gutachterlichen Äusserungen, erbracht werden. Für derartige Leistungen durch das Archivpersonal kann von dem Benützendem eine Gebühr gemäss Benutzungsverordnung verrechnet werden.

b) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut besteht nicht, wenn

1. die Geheimhaltung aus zwingenden aussen- und innenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich ist,
2. es um personenbezogene Daten geht, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person besteht,
3. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, an dessen Wahrung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht oder die Geheimhaltung im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Unternehmung im Sinn des Art. 3 Bst. g erforderlich ist,
4. der Benutzungswerber schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstossen hat,
5. die erforderlichen Vorbereitungen und Massnahmen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden oder
6. konservatorische Gründe dagegensprechen.

2) Wird die beantragte Benutzung von öffentlichem Archivgut nicht oder nur in eingeschränktem Umfang gewährt, so hat die zuständige archivierende Stelle auf Antrag des Benutzungswerbers mittels Verfügung zu entscheiden.

3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die

zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Wahrung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen erforderlich sind.

4) Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut des Landes und die Höhe der Gebührensätze für das Landesarchiv. Die Höhe der Gebührensätze sind unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung der Leistungen regelmässig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip festzulegen.

5) Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen. Sie können die Höhe der Kostensätze für das jeweilige Archiv unter Bedachtnahme auf den mit der Erbringung der Leistungen regelmässig verbundenen Personal- und Sachaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip festlegen.

## Art. 12

### *Recht auf Auskunft und Gegendarstellung*

1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, ist betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit

a) das Archivgut erschlossen ist,



- b) die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
- c) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand im Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

2) Anstelle der Auskunft kann auch während der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 die Benutzung des öffentlichen Archivguts gewährt werden, soweit schutzwürdige Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung bestehen.

3) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich insbesondere ergeben aus der Notwendigkeit

- a) des Schutzes der Einrichtungen des Landes und der Gemeinden oder
- b) des Schutzes wichtiger aussenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Landes oder der Gemeinden oder
- c) der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigefügt wird. Anträge auf Beifügung einer Gegendarstellung im Archivgut sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Dies gilt nicht für Archivgut

aus gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren. Dem Antrag ist die Gendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz

- a) bei öffentlichem Archivgut des Landes das Amt für Kultur,
- b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,
- c) bei Archivgut öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen das diesbezüglich zuständige Entscheidungsorgan.

### Art. 13

#### *Unveräußerbarkeit und Unersitzbarkeit*

1) Das Eigentum an öffentlichem Archivgut darf Dritten grundsätzlich nicht übertragen werden. Davon abweichend kann das Eigentum an öffentlichem Archivgut im Tauschweg übertragen werden, wenn dies archivwissenschaftlichen Grundsätzen nicht widerspricht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2) Dritte können Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

### Art. 14

#### *Rechtsmittel*

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Kultur, des Gemeinderates oder des zuständigen Entscheidungsorgans öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Art. 15

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es wird aufgehoben:

Das Archivgesetz vom 31. Dezember 1997, LGBl. 1997 Nr. 215.

Art. 16

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am xx. xx 2022 in Kraft, allenfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. Alois  
Erbprinz

gez. Daniel Risch  
Fürstlicher Regierungschef